

---

Herausgegeben von der Stadt Penzberg Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

---

## Inhaltsverzeichnis:

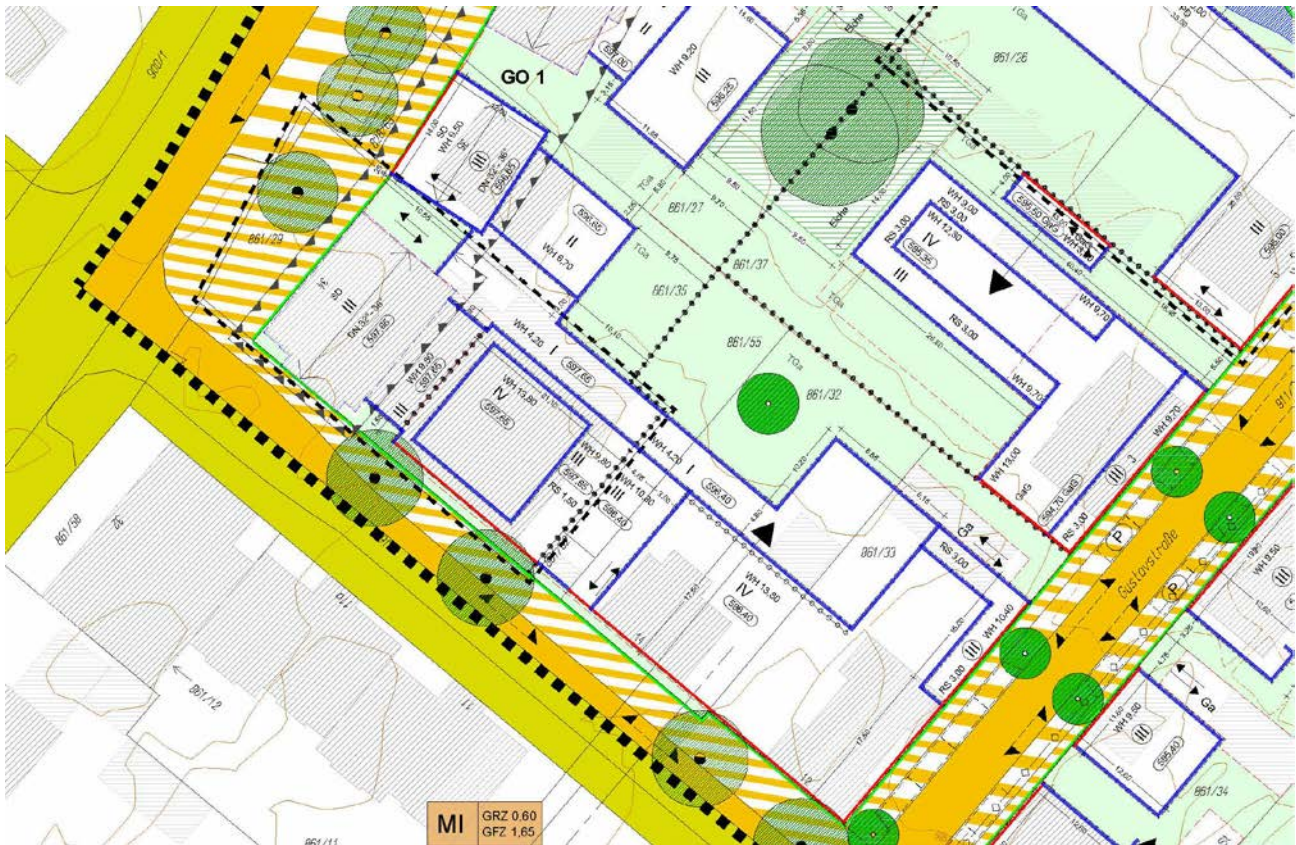
- **1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 28.07.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg vom 25.03.2015 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angeordnet.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist

- die Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse von 3 Vollgeschossen als Höchstmaß auf maximal vier Vollgeschosse mit Erhöhung der maximalen traufseitigen Wandhöhe von 9,80 m auf 13,80 m für den dargestellten Änderungsumgriff auf dem Grundstück Fl. Nr. 861/29 der Gemarkung Penzberg, Bahnhofstraße 34, wobei der viergeschossige Bereich als Staffelgeschoss auszubilden und die Außenwandkante an allen Gebäudeseiten mindestens 1,5 m hinter die Außenwandkante des darunter liegenden Geschosses zurückspringen muss.



- die Erhöhung der Anzahl der Vollgeschosse von 2 Vollgeschosse als Höchstmaß auf maximal drei Vollgeschosse mit Erhöhung der maximalen traufseitigen Wandhöhe von 6,50 m auf 9,00 m für den rückwärtigen Gebäudeteil des Grundstücks FI. Nr. 861/26, Gustavstraße 5, wobei die Außenwandkante an der Nordseite des Gebäudes mindestens 1,5 m hinter die Außenwandkante des darunter liegenden Geschosses zurückspringen muss.





Da die Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung dient, kann diese im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **02.11.2015 bis 02.12.2015** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Innenstadt I, Teil A“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Penzberg, 16.10.2015  
STADT PENZBERG  
Elke Zehetner  
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am 24.10.2015  
abgenommen am 02.12.2015